

# Auszüge aus der Ordnung für das Jugendrotkreuz

## I.

### Ziele und Aufgaben

- 1) Das Jugendrotkreuz ist die Rotkreuzgemeinschaft der jungen Menschen um DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennt und sie unter Beachtung der Menschenrechte und der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verwirklichen will. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das Jugendrotkreuz selbstverständlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes.
- 2) Das Jugendrotkreuz setzt sich ein:
  - a) Für die Grundsätze des Roten Kreuzes:  
Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.
  - b) Für die Aufgaben, die sich das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, in seiner Satzung gesetzt hat.
- 3) Das Jugendrotkreuz arbeitet in einem Erziehungsfeld, in dem Gemeinschaftsfähigkeit und soziale Verantwortung jugendgemäß eingeübt und praktiziert werden können. Es orientiert sich dabei an den Erfordernissen der Gesellschaft. Hieraus ergeben sich insbesondere die folgenden Ziele:
  - a) Einsatz für Gesundheit und Umwelt,
  - b) Förderung von sozialem Engagement,
  - c) Handeln für Frieden und Völkerverständigung.
- 4) Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen arbeitet das Jugendrotkreuz im Rahmen der jeweiligen gültigen Satzung der DRK-Untergliederungen in Rheinland-Pfalz mit anderen Jugendverbänden, sonstigen Trägern der Jugendhilfe sowie den Schulen zusammen.
- 5) Das Jugendrotkreuz ist mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuzgesellschaften verbunden. Es pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsamen Aktionen. Durch seine Bildungs- und Erziehungsverantwortung führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.
- 6) Die Mitarbeit im Jugendrotkreuz erfolgt in JRK-Gruppen und in Projektgruppen; zu den JRK-Gruppen zählen auch die, die ihren Schwerpunkt in einem bestimmten Bereich ausüben (z.B. JRK-Gruppen mit Schwerpunkt Wasserwacht). In Projektgruppen ist es möglich auch ohne Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz mitzuarbeiten. Die Arbeit erfolgt in JRK-Aktionskreisen bzw. in JRK-Schülergemeinschaften als offene Gruppe mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben.

## II.

### Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz

- 7) Angehöriger des Jugendrotkreuzes kann werden, wer an der Verwirklichung der Zielvorstellungen mitarbeiten möchte, ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Überzeugung. Angehörige des Jugendrotkreuzes sind zugleich Mitglieder der zuständigen Rotkreuzverbände. Die DRK-Vollmitgliedschaft (aktives Wahlrecht) wird mit 15 Jahren erworben, das passive Wahlrecht mit 18 Jahren.
- 8) Das Alter der Angehörigen liegt zwischen 6 und 27 Jahren. Für Angehörige und Leitungskräfte kann vom 15. bis 27. Lebensjahr die Zugehörigkeit wahlweise beim Jugendrotkreuz und einer anderen Rotkreuzgemeinschaft bestehen bzw. erworben werden. Personen in Leitungsämtern und Fachkräfte mit besonderem Aufgabengebiet können über das Alter von 27 Jahren hinaus dem Jugendrotkreuz angehören.
- 9) Die Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz endet:
  - a) Mit Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
  - b) nach Aufgabe des Leitungsamtes oder der Fachaufgabe, oder
  - c) durch Austritt, oder
  - d) durch Ausschluss.
- 10) Die Angehörigen haben folgende Rechte:
  - a) Aktives Wahlrecht innerhalb der Gruppe,
  - b) Passives Wahlrecht innerhalb der Gruppe ab 16 Jahren.
  - c) Als Mitglied des DRK mit 15 Jahren das aktive und mit 18 Jahren das Wahlrecht in den Organen der jeweiligen Rotkreuz Verbände,
  - d) Ausbildung im Rahmen der angebotenen DRK-Lehrgänge,
  - e) Besitz eines JRK-Ausweises und / oder Mitgliedsbuches,
  - f) Berechtigung zum Tragen der JRK-Kleidung,
  - g) Anspruch auf Versicherungsschutz,
  - h) Beschwerderecht.
- 11) Die Angehörigen haben folgende Aufgaben und Pflichten:
  - a) Beachtung der Grund- und Leitsätze des Roten Kreuzes und des Jugendrotkreuzes sowie der Satzung im Deutschen Roten Kreuz,
  - b) Teilnahme an der erforderlichen Ausbildung,
  - c) Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der örtlichen Regelungen,
  - d) Mitarbeit an Arbeitsschwerpunkten, Aktionen und Kampagnen.

Insbesondere die Leitungskräfte im Jugendrotkreuz haben zusätzlich noch folgende Aufgaben und Pflichten:

  - e) Nachwuchsförderung,
  - f) Feedback und Selbstkontrolle.
- 12) Wer in grober Weise gegen Grund- und Leitsätze des Jugendrotkreuzes, die des Roten Kreuzes oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder der Satzung verstößt, kann aus dem Jugendrotkreuz ausgeschlossen werden.
- 13) Die Auszeichnung für aktive Mitarbeit im Jugendrotkreuz erfolgt analog den Regelungen der Bereitschaft. Maßgebend ist das Datum des Eintritts in das Jugendrotkreuz.